

**Satzung
für den „Verein der Siedler Amselhain e.V.“**

(Eintragung im Vereinsregister Nr. VR 118 vom 07.09.1990)
(Letzte Satzungsänderung am 16.09.2025)

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen:

„Verein der Siedler Amselhain e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder unter Aktenzeichen VR 4062 FF eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist in 16356 Werneuchen/Amselhain, Lindenstr. 36.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck, Ziele und Aufgaben**

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung und dient dem Gemeinwohl. Dies wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) die Förderung der Kinder- und Altenhilfe durch Gestaltung von Freizeitaktivitäten sowie die Organisation altersgerechter Veranstaltungen,
- (2) die Förderung der Kleingärtnerei durch Veranstaltungen zu aktuellen Fragen der Kleingärtnerei sowie die Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Siedlern,
- (3) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

**§ 3
Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile davon.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4
Finanzierung**

Die zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Zuwendungen durch Sponsoren, Stiftungen etc.,
- Spenden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann werden, wer den Verein mit seinen Zielen und Aufgaben unterstützen will.
- b) Die Mitgliedschaft versteht sich als Familienmitgliedschaft, wobei nur jeweils ein Vertreter, älter als 16 Jahre, das Stimmrecht ausüben kann. Möchten mehrere Familienmitglieder das Stimmrecht ausüben, müssen sie als Einzelperson dem Verein beitreten.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt durch Aufnahme, die nach schriftlichem Antrag an den Vorstand erfolgt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- d) Die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird durch die Beitragsordnung festgelegt, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet oder erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt oder
- c) Streichung.

Bei Tod kann die Mitgliedschaft durch einen Familienangehörigen fortgesetzt werden. Dies ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung und Fristsetzung mindestens sechs Monate in Verzug ist.

Gründe für eine Streichung sind vereinschädigendes Verhalten, Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten sowie Beitragsrückstände.

Ein ausgetretenes, gestrichenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, in den Organen gehört und in sie gewählt zu werden und an der Willensbildung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht.
 - a) die Satzung und die Beschlüsse zu befolgen,
 - b) die Aufgaben des Vereins zu fördern und
 - c) die Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf vertrauliche Behandlung von Angaben und Informationen aus ihrem privaten Bereich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

Der Verein kann rechtlich unselbstständige Untergruppen bilden, die dem Vorstand über ihre Tätigkeit berichten.

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Diese sind:

- a) Vorsitzender,
- b) Stellvertreter,
- c) Schatzmeister und
- d) Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er

- vertritt ihn durch die Vorstandsmitglieder. Zur Vertretung sind je zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, eines davon muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein,
- verleiht Ehrenmitgliedschaften,
- erstellt für das Geschäftsjahr einen Arbeitsplan,
- bereitet Satzungsänderungen vor,
- verwaltet und vergibt Mittel auf der Grundlage der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- verwaltet die Zuwendungen und stellt steuerwirksame Einnahmebescheinigungen aus.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein. Der Vorsitzende kann zu besonderen Sachverhalten Sachkundige zu Vorstandssitzungen einladen. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle des Vereins durch alle Vereinsmitglieder einzusehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann übertragen werden. Eine Anwesende oder ein Anwesender darf nicht mehr als eine zusätzlich übertragene Stimme vertreten.
- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Wird bei Wahlen eine einfache Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. In diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand und mindestens zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Eine Stimmabgabe kann schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen. Eine mehrfache Stimmabgabe ist nicht statthaft.
- (4) Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen.

- (5) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann:
- über Gegenstände der Tagesordnung Beschlüsse fassen,
 - Vorstandsmitglieder wählen und abwählen,
 - die Kassenprüfer wählen,
 - die Beitragsordnung beschließen,
 - den Wirtschaftsplan, die Prüfberichte der Kassenprüfer und die Richtlinien über die Verwendung und Vergabe des Vermögens des Vereins bestätigen,
 - den Vorstand entlasten,
 - die Satzung ändern sowie
 - über die Auflösung des Vereins gemäß §12 entscheiden.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/Stellvertreter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung der Kasse vorzunehmen, den Jahresabschluss zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung erfasst die Ordnungsmäßigkeit der Belege und der Buchungen.

§ 11 Beitrag

Der Beitrag ist in der Beitragsordnung, die als Anlage der Satzung beigelegt ist, geregelt und bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Siedlervereins müssen den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung sind von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zu fassen.
3. Ist zu dieser Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Satzungsänderung oder Auflösung beschließen kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung durch die Mitgliederversammlung am 16.09.2025 beschlossen und ist ab diesem Datum in Kraft gültig.